



An den Grossen Rat

16.5038.02

WSU/P165038

Basel, 27. April 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. April 2016

Schriftliche Anfrage Heinrich Ueberwasser betreffend Bedeutung der Erklärung des Schweizer Bundespräsidenten Schneider-Ammann und des französischen Staatspräsidenten Hollande vom 23.1.2016 für den EuroAirport Basel-Mulhouse, die Kanton Basel-Stadt und die trinationale Region

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Heinrich Ueberwasser dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Laut einer Mitteilung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 23. Januar 2016 hat Bundespräsident Johann N. Schneider-Ammann am Samstag an der Eröffnung des erweiterten Unterlinden Museums im elsässischen Colmar teilgenommen. Bundespräsident Schneider-Ammann traf bei dieser Gelegenheit den Französischen Präsidenten François Hollande zu einem Gespräch.

Die beiden Präsidenten vereinbarten dabei eine gemeinsame Erklärung über den EuroAirport Bâle-Mulhouse. Diese legt das Fundament für eine langfristige Lösung der Steuerfragen im Rahmen eines Staatsvertrages. Diese Erklärung hat gemäss Mitteilung den unter diesem Link publizierten Wortlaut: [www.news.admin.ch/NSBSubscriber /message/attachments/42669.pdf](http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/42669.pdf).

Ich frage in diesem Zusammenhang die Regierung des Kantons Basel-Stadt:

1. Wie schätzt er die Lage nach der genannten Erklärung vom 23.1.16 ein?
2. Was sind die aus Sicht der Basler Regierung wesentlichen Inhalte?
3. Was war zu erwarten, was überrascht, was erfreut, was enttäuscht?
4. Wieweit war und ist die Basler Regierung in die Verhandlungen involviert und kann die Interessen des Kantons Basel-Stadt und der Region einbringen?
5. Welches sind diese Interessen?
6. Sind diese Interessen gewahrt?
7. Welchen Stellenwert und Schritt in der Regelung offener Fragen stellt diese Erklärung dar?
8. Welche rechtliche Bedeutung hat sie?
9. Wird durch die Erklärung oder die darin angesprochenen Schritte und Regelungen der bisherige binationale Status und die Zusammenarbeit mit Deutschland modifiziert?

10. Gibt es beim binationalen Status Unterschiede in der Position der Schweiz und Frankreichs? Wie verhält sich die deutsche Seite dazu?
11. Welchen Einfluss auf die Frage des Bahnanschlusses für den EuroAirport (oder des Traman-schlusses) hat die Erklärung?
12. Gibt es weitere, in der Erklärung nicht erwähnte Punkte, die offen sind und verhandelt werden? Ist z.B. die Frage des Empfangs schweizerischer Mobilfunknetze ein solcher Punkt? Wie ist hier der Stand der Dinge?
13. Was bedeutet die Regelung für die am Flughafen aktiven Firmen mit Bezug zur Schweiz?
14. Was sind die nächsten Schritte und welche Rolle und Ziele hat dabei die Regierung des Kan-tons Basel-Stadt?
15. Welche Bedeutung hat und welche Chancen ergeben sich dabei für die grenzüberschreitende, trinationale Zusammenarbeit?“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie schätzt er die Lage nach der genannten Erklärung vom 23.1.16 ein?

Der Regierungsrat hat die Schweizerisch-französische Erklärung vom 23. Januar 2016 mit Freude zur Kenntnis genommen. Mit der erreichten politischen Einigung auf Ebene Bundes- resp. Staats-präsident konnte der Streit mit Frankreich über die steuerrechtlichen Regelungen im Schweizer Sektor des EuroAirport gelöst werden. Dies ebnet den Weg dafür, dass die erfolgreiche Entwick-lung des Flughafens und der Unternehmen im Schweizer Sektor zugunsten der ganzen Region im Dreiländereck fortgesetzt werden kann.

Frage 2: Was sind die aus Sicht der Basler Regierung wesentlichen Inhalte?

Wesentlich für den Regierungsrat ist, dass zu allen strittigen Aspekten (Anwendung der Schweizer Mehrwertsteuer; Abgeltung der allgemeinen Luftfahrtaufsicht durch Frankreich; direkte Besteuerung der Unternehmen im Schweizer Sektor; Besteuerung der Flughafengesellschaft) gesamthafte Eini-gung erzielt wurde. Darüber hinaus ist insbesondere die vorgesehene Verankerung der getroffenen Regelungen in einem Staatsvertrag zu begrüßen. Erst dies schafft die notwendige langfristige Rechtssicherheit als Voraussetzung für unternehmerisches Engagement und Investitionsbereit-schaft im Schweizer Sektor des Flughafens.

Frage 3: Was war zu erwarten, was überrascht, was erfreut, was enttäuscht?

Nachdem sich die Verhandlungen mit Frankreich im Laufe des Jahres 2015 auf der technischen Ebene weiter hingezogen haben, ist es erfreulich, dass zu Anfang 2016 innerhalb kurzer Zeit doch eine politische Einigung erreicht werden konnte. Dabei ist v.a. auch die Bereitschaft Frankreichs hoch zu werten, in eine staatsvertragliche Regelung einzuwilligen.

Frage 4: Wieweit war und ist die Basler Regierung in die Verhandlungen involviert und kann die Interessen des Kantons Basel-Stadt und der Region einbringen?

Der Kanton Basel-Stadt ist über das WSU als zuständiges Departement für den EuroAirport von Anfang an in die Verhandlungen mit Frankreich eingebunden. Darüber konnte die Verhandlungs-po-sition der Schweiz im Hinblick auf die Standortinteressen des Kantons und auf eine positive Ent-

wicklung des EuroAirport als dritter Landesflughafen und wichtige Verkehrsinfrastruktur für die Region Nordwestschweiz massgeblich mitgeprägt werden.

Frage 5: Welches sind diese Interessen?

Wir verweisen auf Frage 4.

Frage 6: Sind diese Interessen gewahrt?

Die mit der Erklärung vom 23. Januar 2016 vereinbarten Lösungen können die Interessen des Kantons am EuroAirport gewährleisten.

Frage 7: Welchen Stellenwert und Schritt in der Regelung offener Fragen stellt diese Erklärung dar?

Die Erklärung ist wichtig für die abschliessende Regelung der hängigen Steuerfragen, gleichzeitig aber auch als Bekenntnis der französischen Regierung zu werten, den EuroAirport weiterhin als partnerschaftliche Institution zu entwickeln.

Frage 8: Welche rechtliche Bedeutung hat sie?

Die Erklärung vom 23. Januar 2016 ist wie ausgeführt eine politische Erklärung. Die rechtliche Verbindlichkeit der vereinbarten Lösungen entsteht mit der Verankerung im vorgesehenen internationalen Abkommen resp. Staatsvertrag.

Frage 9: Wird durch die Erklärung oder die darin angesprochenen Schritte und Regelungen der bisherige binationale Status und die Zusammenarbeit mit Deutschland modifiziert?

Mit der Erklärung vom 23. Januar 2016 ebenso wie mit dem vorgesehenen Staatsvertrag wird der binationale Status des EuroAirport, wie er mit Flughafenstaatsvertrag von 1949 grundsätzlich angelegt ist, bestätigt und für den Bereich der steuerrechtlichen Regelungen präzisiert. Auf die Zusammenarbeit mit Deutschland haben Erklärung und neuer Staatsvertrag keinen Einfluss.

Frage 10: Gibt es beim binationalen Status Unterschiede in der Position der Schweiz und Frankreichs? Wie verhält sich die deutsche Seite dazu?

Die Binationalität des EuroAirport muss sich – über die rechtlichen Grundlagen hinaus – im tatsächlichen, täglichen Betrieb beweisen. Dies ist und bleibt eine Herausforderung angesichts der Tatsache, dass mit der Schweiz und Frankreich zwei Staaten kooperieren mit sehr unterschiedlichem Staatsverständnis und dementsprechenden Verwaltungskulturen. Basis ist die Bereitschaft auf beiden Seiten zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

Die deutsche Seite ist bekanntlich rechtlich und institutionell nicht in die Steuerung und Führung des EuroAirport eingebunden. Von daher nimmt sie die Verhandlungen der Schweiz mit Frankreich zur Kenntnis und begrüsst Lösungen, die eine weiterhin positive Entwicklung des EuroAirport als Flughafen der ganzen Region ermöglichen.

Frage 11: Welchen Einfluss auf die Frage des Bahnanschlusses für den EuroAirport (oder des Tramanschlusses) hat die Erklärung?

Mit der Lösung der steuerrechtlichen Fragen ist eine Voraussetzung dafür gegeben, dass das Projekt Bahnanschluss des EuroAirport weitergeführt werden kann.

Frage 12: Gibt es weitere, in der Erklärung nicht erwähnte Punkte, die offen sind und verhandelt werden? Ist z.B. die Frage des Empfangs schweizerischer Mobilfunknetze ein solcher Punkt? Wie ist hier der Stand der Dinge?

Die Erklärung vom 23. Januar 2016 betrifft ausschliesslich steuerrechtliche Themen. Im Bereich Arbeitsrecht wurde eine analoge Lösung mit dem Accord de méthode vom März 2012 erreicht. Damit sind die Bereiche, in denen der Flughafenstaatsvertrag von 1949 unbestimmt geblieben ist und die für die Gestaltung der Rahmenbedingungen im Schweizer Sektor des Flughafens wesentlich sind, geregelt. Übrige Fragen bspw. betreffend Sicherheit, Flugverkehrsführung, Investitionsfinanzierung o.ä. sind abschliessend geklärt.

Die vom Fragesteller erwähnte Frage der Mobilfunkversorgung ist in der Tat ein Punkt, der aufgrund der staatsvertraglichen Grundlagen nicht eindeutig entschieden werden kann. Dies vor allem auch, weil die Möglichkeiten der modernen mobilen Telekommunikation überhaupt erst seit 10 oder 20 Jahren bestehen und im Flughafenstaatsvertrag diese Entwicklung noch gar nicht aufgenommen werden konnte. Der Bereich Mobilfunk wurde daher im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit übergeordnet, gänzlich unabhängig vom Flughafenstaatsvertrag zum EuroAirport reguliert. Diese internationale Regulation kann nicht einfach in einem spezifischen Fall umgegangen werden. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, am EuroAirport eine eigene schweizerische Mobilfunkzone legal einzurichten bzw. aufrechtzuerhalten. Aus den mittlerweile geführten Gesprächen zwischen den beiden staatlichen Telekommunikationsbehörden (BAKOM, AFNR), den involvierten Mobilfunkprovidern der Schweiz und Frankreichs sowie der Flughafendirektion ergibt sich aber, dass kommerzielle Bedingungen geschaffen werden können, die weiterhin günstige und leistungsfähige Mobilfunkangebote für die Firmen und Kunden im Schweizer Sektor des EuroAirport gewährleisten.

Frage 13: Was bedeutet die Regelung für die am Flughafen aktiven Firmen mit Bezug zur Schweiz?

Die gefundene Einigung schafft Rechtssicherheit für die am EuroAirport aktiven Schweizer Firmen, was für Investitionsentscheide zentral ist. Darüber hinaus werden damit für Aktivitäten im Schweizer Sektor des Flughafens auch künftig immer noch attraktive Rahmenbedingungen gegeben sein.

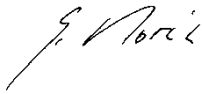
Frage 14: Was sind die nächsten Schritte und welche Rolle und Ziele hat dabei die Regierung des Kantons Basel-Stadt?

Wichtig ist, dass die politisch vereinbarten Regelungen wie vorgesehen staatsvertraglich verankert werden. Beide Verhandlungsseiten sind sich einig, dass dies möglichst rasch geschehen soll. Der Regierungsrat unterstützt daher den Bund bzw. das federführende EDA darin, sehr schnell zu einem ratifizierbaren Vertragsentwurf zu kommen. Die fachlich zuständigen Stellen des Kantons im WSU und im Finanzdepartement sind in diese Arbeiten involviert.

Frage 15: Welche Bedeutung hat und welche Chancen ergeben sich dabei für die grenzüberschreitende, trinationale Zusammenarbeit?

Der EuroAirport steht als Beispiel für die Möglichkeiten der besonderen Zusammenarbeit in der eng verflochtenen Region am Oberrhein. Daher ist es bedeutend, dass sich der französische Staat zu Lösungen bereitgefunden hat, die dem Charakter des EuroAirport als Ergebnis und Ausdruck der grenzüberschreitenden Partnerschaft Rechnung tragen. Für den Dialog und die Kooperation in der Region ist das nach Auffassung des Regierungsrats ein wichtiges Signal.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin